

# Anlage 4 zum Betreuungsvertrag

## Gebührenordnung

### Dianastr. 40



#### 1 **Gebührenerhebung**

Die KiBeG – Gemeinnützige Gesellschaft für Kinderbetreuung mbH erhebt für den Besuch von Kindern in ihren Kindertagesstätten Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld, sowie Spielgeld.

#### 2 **Besuchsgebühren**

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder in der Kinderkrippe in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	175,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	193,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	211,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	230,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	248,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	266,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	285,00 Euro

Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder im Kindergarten in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	81,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	88,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	93,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	103,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	109,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	114,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	120,00 Euro

Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder im Hort in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	87,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	95,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	103,00 Euro

Die Ferienbetreuung ist in den Hortgebühren bereits enthalten.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (vgl. Ziffer 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in Ziffer 3 und Ziffer 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungsgeldes bzw. des Spielgeldes.
- (3) Die Erhebung der Besuchsgebühren erfolgt auf der Grundlage von 12 Berechnungsmonaten.
- (4) Die Besuchsgebühren können auf Antrag gemäß Ziffer 6 ermäßigt werden.

#### 3 **Verpflegungsgeld**

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt 3,90 €.

- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um 19,50 € gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so reduziert sich das monatliche Verpflegungsgeld um 39,00 €. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder bei Abwesenheit während der gesamten Sommerschließzeit von drei Wochen reduziert sich das monatliche Verpflegungsgeld um 58,50 €. Das Verpflegungsgeld reduziert sich um 78,00 €, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Der Faschingsdienstag gilt als Besuchstag.
- (3) Eine Ermäßigung nach Abs. 2 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgelds erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.
- (4) Bei Kindern, die aufgrund ihrer Buchungszeiten bzw. der Besuchsart nicht an der Verpflegung teilnehmen, wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

#### 4 **Spielgeld**

Für den Besuch des Kindergartens bzw. des Hortes ist zusätzlich zur Besuchsgebühr bzw. zum Verpflegungsgeld ein monatliches Spielgeld zu entrichten.

Das monatliche Spielgeld beträgt 5,00 Euro.

## **5 Gebührenschuldner**

Schuldner der Besuchsgebühren, des Verpflegungsgeldes sowie des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

## **6 Gebührenermäßigung**

- (1) Familien mit mehreren Kindern können beim gleichzeitigen Besuch einer Kindertagesbetreuungseinrichtung auf Antrag eine Gebührenermäßigung erhalten. Für das zweite bzw. für jedes weitere Kind wird dann eine Gebührenermäßigung von jeweils 20,00 € gewährt.
- (2) Die Übernahme von Gebühren durch die Träger der Jugendhilfe bleibt von dieser Gebührenordnung unberührt.

## **7 Höhe der Gebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung**

- (1) Wird die Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben. Bei ersatzloser Schließung für mindestens fünf aufeinander folgende Besuchstage verringert sich die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens zehn aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um 3/4 ; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr. Die Minderung erfolgt für den Monat, in dem die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt, bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.
- (2) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten im Sinne der Ziffer 2 dieser Gebührenordnung werden hier nicht berücksichtigt.
- (3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

## **8 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Besuchsgebühren, Verpflegungsgeld sowie Spielgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten. Besuchsgebühren, Verpflegungsgeld sowie Spielgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein (ca.) am 8. Kalendertag des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der KiBeG eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Versionen.